



Änderungen der Satzung 2021

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.08.2021)

§ 2 Vereinszweck

~~1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §§ 51 ff. und zwar durch die Pflege und Förderung des Tennissportes und anderer Sportarten.~~

~~2. Der Verein fördert insbesondere die Jugendarbeit.~~

~~3. Er unterstützt das gemeinsame Vereinsleben der Vörsstetter Vereine.~~

~~4. Die Mittel, auch etwaige Gewinne des Vereins, dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.~~

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~6. Spieler in den gemeldeten Mannschaften erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen oder geldwerte Vorteile vom Verein, davon ausgenommen ist die Unterstützung der Mannschaftskassen.~~

~~7. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als etwa einbezahlte Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.~~

~~8. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.~~

~~9. 5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.~~

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Gründe durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

9.—Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung soll **erfolgt** spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung **im Amtsblatt der Gemeinde Vörstetten oder auf der Homepage des Vereins** erfolgen.

...

§ 9 Vergütungen / Aufwandsersatz

1. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den einschlägigen einkommenssteuerrechtlichen Regeln (derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EstG / Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
4. **Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.**
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand.